# Befundprüfung Zähler

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

**Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmemengenzähler**

## Antrag auf Zählerbefundprüfung

☐ **Elektrizität** ☐ **Wärme** ☐ **Gas** ☐ **Wasserzähler** siehe Zusatz Seite 2

## Antragsteller

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/E-Mail

## Einbauort des Messgerätes

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Zähler-Nr.

Marktlokations-ID (MaLo-ID)

## Anmerkung

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind
> durch das Mess- und Eichgesetz – MessEG in der jeweils gültigen Fassung
> durch die Mess- und Eichverordnung – MessEV in der jeweils gültigen Fassung
> durch die Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“ in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die PTB-Prüfregeln Band 6 Teil G, Band 29 Abs. 6.4, K 19 und GM-BP 5.22 in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig.

Mess- und Eichgesetz – MessEG, Mess- und Eichverordnung – MessEV, Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR) und technische Richtlinien können in den staatlich anerkannten Prüfstellen (EHB 11, GHB 1, KHB 1, WHB 1) eingesehen werden (wesernetz Bremen GmbH).

☐ **Der Antragsteller möchte bei der Befundprüfung des ausgebauten Gerätes in der Prüfstelle anwesend sein.**

Befundprüfungen an Zählern werden in den staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme bei der wesernetz Bremen GmbH, Am Gaswerkgraben 2, 28197 Bremen durchgeführt.

Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasser- und Wärmeversorgung beantrage ich eine Befundprüfung.

Liegen Abweichungen vom Sollwert innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und werden alle sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, so trage ich gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) § 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasser- und Wärmeversorgung die für die Auswechslung und für die Prüfung(*) des Zählers tatsächlich entstehenden Aufwendungen, andernfalls erfolgt die Kostenübernahme durch den Geräteeigentümer.

Der Geräteeigentümer übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller durch seine Anwesenheit bei der Befundprüfung entstehen. Diese Kosten werden auch dann nicht übernommen, wenn die Befundprüfung zu Lasten des Geräteeigentümers geht.

*) Prüfkosten werden nach dem Preisblatt Befundprüfungen Zähler erhoben.

## Kosten gemäß **„Preisblatt Befundprüfungen Zähler“** (Anhang)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

## Zusatz bei Befundprüfungen für Wasserzähler

**Zählerart**

☐ Kaltwasserzähler ☐ Warmwasserzähler

**Prüfung vor Ort**

☐ nicht notwendig / Kunde beantragt nicht ☐ nicht notwendig / Kunde beantragt (siehe Punkt 6) ☐ notwendig (siehe Punkt 6)

**Gründe für den Antrag auf Befundprüfung**

## Es wird darauf hingewiesen, dass ...

1. ... Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind.
2. ... bei Gas- und Wasserzählern zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll.
3. ... mit dem Öffnen des Messgerätes (innere Beschaffenheitsprüfung) eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist.

   **Bei Elektrizitätszählern auf eine innere Beschaffenheitsprüfung verzichtet werden kann.**

   ☐ Der Elektrizitätszähler soll bei der Befundprüfung **nicht** geöffnet werden, dann bitte ankreuzen.
   Wird hier keine Angabe gemacht, wird der Elektrizitätszähler für die innere Beschaffenheitsprüfung geöffnet.
4. ... bei Wasserzählern die Messeinsätze, Messpatronen bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen (GM-BP 5.22).
5. ... wenn der Ausbau eines kompletten Wasserzählers nicht möglich ist, eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort durchzuführen ist (GM-BP 5.22).
6. ... wenn der Kunde für Wasserzähler eine Prüfung vor Ort beantragt, unabhängig vom Prüfergebnis zusätzlich Kosten in Höhe von **128,00 Euro** brutto in Rechnung gestellt werden.
7. ... die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes gemäß aktuell gültiger Mess- und Eichgebührenverordnung die Kosten der Befundprüfung. (siehe Preisblatt Befundprüfung Zähler)



**wesernetz Bremen GmbH | Theodor-Heuss-Allee 20 | 28215 Bremen |** Amtsgericht Bremen, HRB 29317 HB | Steuernummer 460 102 09399 | USt.-IdNr. DE 293578137
Sparkasse Bremen: IBAN DE79 2905 0101 0001 0365 16, BIC SBREDE22XXX | Norddeutsche Landesbank: IBAN DE23 2505 0000 1071 8520 08, BIC NOLADE2HXXX
**wesernetz Bremerhaven GmbH | Hansastraße 17/19 | 27568 Bremerhaven |** Amtsgericht Bremen, HRB 29522 HB | Steuernummer 460 102 09380 | USt.-IdNr. DE 294644581
Weser-Elbe-Sparkasse: IBAN DE10 2925 0000 0001 2137 25, BIC BRLADE21BRS
Geschäftsführung wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH: Dr. Thomas Wernicke
**wesernetz.de**